



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

→ Anlagenreferat

«Postalische_Adresse»

Gemeindeamt St. Johann i. d. H.

Eingel. - 4. Juli 2024

Zl.

Bearb.: Mag. Stefan Koller

Tel.: +43 (3332) 606-220

Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-212562/2024-5 (GewO)
BHHF-232638/2024 (Bau)

Hartberg, am 04.07.2024

Ggst.: Tischlerei Wilfinger GmbH & CoKG,
8230 Schölbing 172,
Anschaffung neuer Maschinen, Nutzungsänderung, Umbauten;

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 18.07.2024 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Tischlerei Wilfinger GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 386, KG. Schölbing, Gemeinde St. Johann in der Haide

Kurzbeschreibung des Projektes: Anschaffung neuer Maschinen

Nutzungsänderung

Umbau im Gebäudeinneren

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: DO 0,2 – 0,6

Betriebszeiten: Montag bis Samstag von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 31.10.1961, GZ.: 4 W 8/4-1961

Änderungsgenehmigung: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 25.07.2000, GZ.: 4.1-97/2000
vom 10.06.2003, GZ.: 4.1-97/2000
vom 03.04.2006, GZ.: 4.1-123/2005
vom 06.12.2012, GZ.: 4.1-191/2012

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 11.11.2016, GZ.: BHHF-269438/2015-13
vom 11.11.2016, GZ.: BHHF-80777/2015-24
vom 27.01.2017, GZ.: BHHF-190552/2016-8

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 17.07.2024 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: - 4. Juli 2024

Abgenommen am: 18. Juli 2024

